

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Auftrag

1. Wird der Auftrag durch einen Vertreter des Auftraggebers erteilt, so ist die Vertretungsbefugnis auf Wunsch dem Ablesedienst Mittelhessen nachzuweisen.

2. Die Pflicht zur Durchführung eines Auftrages beginnt erst, wenn die zur Auftrags Erfüllung erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Ist die Erfüllung der Leistungsverpflichtung unmöglich oder unzumutbar, die in der Montage und/oder der Messtechnik begründet ist, steht dem Ablesedienst Mittelhessen das Recht des Rücktritts oder der Kündigung zu. In einem solchen Fall sind bereits erhaltene Zahlungen des Kunden seitens des Ablesedienst Mittelhessen unverzüglich zu erstatten.

3. Der Ablesedienst Mittelhessen ist berechtigt, Dritte (Subunternehmer) mit der Erbringung der Tätigkeit und Leistung zu beauftragen.

B. Lieferung und Montage

1. Erfolgt die Montage von Messgeräten und Zubehör bauseits, hat der Kunde die Einbauvorschriften der Hersteller, einschlägigen Normen sowie die gültigen Montagerichtlinien des Ablesedienst Mittelhessen zu beachten.

2. Soweit der Ablesedienst Mittelhessen mit der Montage der Messgeräte beauftragt wurde, erfolgt der Einbau gem. Vorgaben der Ziffer 1. Der Kunde ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Einbaustellen für die Montage der Messgeräte vorbereitet sind, insbesondere die Systemfunktion der Rohrleitungen und die Fließrichtung eindeutig beschriftet oder in eindeutiger Weise gekennzeichnet sind. Die Demontage von etwaigen Drittgeräten und die Herstellung von Montagestellen gehören zu den Aufgaben des Kunden. Der Kunde hat für den ordnungsgemäßen Zugang zur Montagestelle und funktionierende Abstellvorrichtungen zu sorgen.

Sofern die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, kann der Ablesedienst Mittelhessen diese schaffen und die damit verbundenen Kosten dem Kunden in Rechnung stellen. Sollte es zur Erbringung der Leistung notwendig werden, weitere Messgeräte und/oder Zubehör einzubauen, erklärt der Kunde sein Einverständnis und gewährt dem Ablesedienst Mittelhessen bei Bedarf den erforderlichen Zutritt; die Kosten für Strom und sonstige Energiemedien der Messgeräte trägt der Kunde.

Sofern die Montage der Messgeräte oder sonstiger technischer Geräte und Zubehör notwendig werden sollte, wie z. B. die Anbringung von Heizkostenverteilern an Heizkörpern, Rauchwarnmeldern am Mauerwerk und/oder der Raumdecke, Entnahmestellen für Trinkwasser Beprobung an Rohrleitungen, erklärt der Kunde sein Einverständnis.

3. Kommt es im Rahmen der Demontage/Ummontage von technischen Geräten und/oder Zubehör zu Schäden, die notwendigerweise -ohne Verschulden- entstehen, haftet der Ablesedienst Mittelhessen hierfür nicht.

4. Kommt es im Rahmen der Montage von Wasseruhren zu Wasserschäden, so haftet der Ablesedienst Mittelhessen nicht für Schäden aufgrund defekter Anschlussarmaturen, es sei denn, diese sind vom Ablesedienst Mittelhessen oder einem Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht worden.

Treten im Zusammenhang der Montagearbeiten Undichtigkeiten und/oder andere Mängel auf, sind diese dem Ablesedienst Mittelhessen unverzüglich zu melden. Der Ablesedienst Mittelhessen ist unter Wahrung der Rechte des Kunden und des Nutzers berechtigt, den Schaden zu besichtigen und zu dokumentieren.

5. Der Ablesedienst Mittelhessen geht davon aus, dass die technischen Einrichtungen des Kunden einwandfrei funktionieren und nach den anerkannten Regeln der Technik dimensioniert und handwerklich fehlerfrei ausgeführt wurden.

6. Ersatz-/Nachlieferungen sowie erforderliche Zubehörteile werden jeweils zu den gültigen Listenpreisen in Rechnung gestellt.

7. Der Ablesedienst Mittelhessen behält sich Form-, Farb-, Konstruktions- und/oder technische Änderungen vor, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

8. Kommt es bei Verträgen über Rauchwarnmelder zu baulichen Veränderungen oder zur Änderung der Raumnutzung (in Bezug auf Schlafräume), so ist der Kunde verpflichtet dies dem Ablesedienst Mittelhessen unverzüglich ohne schuldhaftes Zögern in Textform mitzuteilen.

Der Kunde wird seine Wohnungsmieter über Sinn und Zweck der Installation der Rauchwarnmelder (insbesondere über die im Gesetz genannten Eckpunkte und das Schutzziel) informieren und ihnen auferlegen, ihn über bauliche Veränderungen und Raumnutzungsänderungen unverzüglich zu informieren. Der Kunde kann den Ablesedienst Mittelhessen mit der Überprüfung der Einbausituation, der weiteren Montage von Rauchwarnmeldern und/oder mit der Ummontage vorhandener Rauchwarnmelder beauftragen. Die Leistung wird seitens des Ablesedienst Mittelhessen dem Kunden in Rechnung gestellt (analog der gültigen Preisliste).

9. Hinweis gem. § 18 Batteriegesetz (BattG)

Viele der Messgeräte enthalten Batterien. Als Endnutzer ist der Kunde gesetzlich verpflichtet, die Messgeräte bzw. die Batterien an den Ablesedienst Mittelhessen zur Entsorgung zurückzugeben. Die Entsorgung erfolgt sodann durch den Ablesedienst Mittelhessen. Der Kunde ist aber

auch berechtigt, die ordnungsgemäße Entsorgung selbst vorzunehmen. Erfolgt die Entsorgung durch den Kunden, erfolgt keine Erstattung durch den Ablesedienst Mittelhessen an den Kunden.

10. Sollten Montageleistungen trotz rechtzeitiger vorheriger Ankündigung auch beim zweiten Versuch nicht möglich sein, wird der Kunde seitens des Ablesedienst Mittelhessen hierüber in Kenntnis gesetzt. Der Kunde kann sodann kostenpflichtige Nachmontage-Aufträge erteilen.

Der Ablesedienst Mittelhessen haftet nicht für Folgen von verspätet oder unvollständig ausgeführten Aufträgen, es sei denn, der Ablesedienst Mittelhessen hat diese Folgen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

C. Verbrauchs- und Abrechnungsservice

1. Der Ablesedienst Mittelhessen stellt dem Kunden für den jährlichen Verbrauchs- und Abrechnungsservice Formulare zur Übermittlung der erforderlichen Angaben zur Abrechnungserstellung zur Verfügung. Der Abrechnungsservice kann nur dann durchgeführt werden, wenn der Kunde konkrete und verbindliche Angaben über die abzurechnenden Kosten und Änderungen in den Nutzungsverhältnissen macht. Die notwendigen Angaben und Erklärungen müssen seitens des Kunden mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Abrechnungsfrist an den Ablesedienst Mittelhessen übermittelt werden. Nach Ablauf der 6-Wochen-Frist hat der Kunde keinen Anspruch mehr auf fristgerechte Abrechnungserstellung innerhalb der Abrechnungsfrist.

2. Der Ablesedienst Mittelhessen kündigt den Ablesetermin, falls erforderlich, mindestens 2 Wochen vorher dem Kunden an. Sollte zum angekündigten Termin eine Ablesung nicht möglich sein, so nimmt der Ablesedienst Mittelhessen nach erneuter Ankündigung in Textform einen zweiten Ableseversuch vor, jedoch nicht vor Ablauf weiterer 2 Wochen. Ist der wiederholte Ableseversuch erfolglos, ist der Ablesedienst Mittelhessen berechtigt, den Verbrauch der betreffenden Nutzeinheiten gemäß der Heizkostenverordnung und den anerkannten Regeln zu schätzen oder dem Kunden weitere -kostenpflichtige- Ablesetermine anzubieten. Die Abrechnung erfolgt analog der gültigen Preisliste.

Für die Ablesung, Überprüfung und den Austausch müssen die Messgeräte und das Zubehör frei zugänglich sein.

3. Eine Haftung wegen verspätet erstellter Abrechnungen setzt neben einem Verschulden eine Mahnung des Kunden voraus.

4. Der Ablesedienst Mittelhessen wird eine Gesamtabrechnung pro Abrechnungseinheit (Liegenschaft) sowie eine Einzelabrechnung für jeden Nutzer erstellen und dem Kunden übersenden.

5. Der Kunde ist verpflichtet, vor Weiterleitung der Einzelabrechnungen an die Nutzer diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit der abzurechnenden Kosten und Mengen und etwaig eingetretene Veränderungen in den Nutzerverhältnissen zu überprüfen.

6. Der Kunde ist verpflichtet, den Ablesedienst Mittelhessen über Nutzerwechsel rechtzeitig zu informieren, damit ggf. eine Zwischenablesung durchgeführt werden kann. Wurde eine Zwischenablesung nicht vorgenommen, wird der Ablesedienst Mittelhessen die am Ende des Abrechnungszeitraumes abgelesenen Verbrauchswerte für Wasser zeitanteilig nach Kalendertagen und für Heizung zeitanteilig nach Gradtagen errechnen.

7. Der Kunde ist verpflichtet, alle Veränderungen, die die Durchführung der Abrechnungserstellung beeinflussen könnten (z. B. Änderungen an den Heizkörpern, Reparatur, Anzahl der Wasseranschlüsse, Änderung des Abrechnungstichtages oder ähnliches) unverzüglich dem Ablesedienst Mittelhessen in Textform mitzuteilen.

8. Der Verbrauchs- und Abrechnungsservice beginnt mit dem 1. des Monats des auf die Unterzeichnung des Auftrages durch den Kunden folgenden Abrechnungszeitraumes und läuft 2 Jahre. Der Vertrag über den Verbrauchs- und Abrechnungsservice verlängert sich jeweils um die gleiche Dauer, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Vertragsende gekündigt wurde. Kündigungen bedürfen der Textform. Kündigt der Kunde den Verbrauchs- und Abrechnungsservice, so erstellt der Ablesedienst Mittelhessen die Abrechnung für den letzten Abrechnungszeitraum.

9. Der Ablesedienst Mittelhessen archiviert alle eingehenden und übersandten Unterlagen digital und vernichtet diese nach erfolgter elektronischer Archivierung.

Die elektronisch archivierten Unterlagen, auch Abrechnungsunterlagen, hält der Ablesedienst Mittelhessen 5 Jahre ab Rechnungsdatum zur Verfügung. Verlangt der Kunde innerhalb dieser Frist nicht die Herausgabe der Unterlagen und/oder Daten, so werden diese durch den Ablesedienst Mittelhessen gelöscht bzw. vernichtet.

D. Kaufverträge; Mietverträge; Wartungsverträge

1. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Störungen und/oder Beschädigungen von Messgeräten dem Ablesedienst Mittelhessen nach Bekanntwerden unverzüglich zu melden.

2. Kommt es infolge von Beschädigungen und/oder Störungen -die seitens des Kunden oder von seinen Erfüllungsgehilfen (z. B. Hausmeister, Handwerker) oder Dritten (z. B. Mieter) verursacht wurden- zu Folgekosten (z. B. Austausch der defekten Messgeräte), trägt diese der Kunde.

Dies gilt auch bei nachträglicher Änderung der Beschaffenheit des Heizmediums und/oder Wassers (z. B. durch Eindringung von Fremdkörpern, Verschlammung usw.) oder infolge geänderter oder getauschter Heizkörper und/oder Heizungsanlage.

Die Kostentragung durch den Kunden entfällt, sofern der Defekt oder die Beschädigung an Messgeräten durch den Ablesedienst Mittelhessen verursacht wurde oder der Ablesedienst Mittelhessen diese zu vertreten hat.

Die Kosten, die aufgrund unzutreffender Meldungen seitens des Kunden und/oder seiner Erfüllungsgehilfen entstehen -z. B. für die An- und Abreise des Kundendienstes des Ablesedienst Mittelhessen- sind von dem Kunden zu tragen, sofern er dies zu vertreten hat.

3. Bei vermieteten und/oder zu wartenden Messgeräten sorgt der Ablesedienst Mittelhessen für die Aufrechterhaltung der Funktions- und Betriebsbereitschaft und zwar unter Beachtung und Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen, anerkannter Normen und anerkannter Regeln der Technik.

Bei Rauchwarnmeldern erfolgt die regelmäßige Funktionsprüfung analog der DIN 14676 ausschließlich nur bei Abschluss eines entsprechenden Wartungsvertrages.

Dem Ablesedienst Mittelhessen ist es gestattet, im Rahmen eines Vertrages bei allen auszutauschenden Messgeräten vergleichbare (die der Bauart und Funktion entsprechen) zu verbauen.

4. Die Laufzeit von Mietverträgen, Wartungsverträgen und/oder Rauchwarnmelder-Service beginnt, sofern mit dem Kunden nicht anders vereinbart wurde, mit der Montage der angemieteten Messgeräte und/oder Rauchwarnmelder. Der Vertrag wird für die vereinbarte(n) Laufzeit(en) abgeschlossen.

Wird der abgeschlossene Vertrag nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert sich dieser jeweils um denselben Zeitraum, es sei denn, der Kunde ist Verbraucher und es handelt sich um einen Mietvertrag mit einer Vertragslaufzeit von 10 Jahren. In

diesem Fall verlängert sich der Vertrag nach Ablauf der Erstlaufzeit lediglich um weitere 8 Jahre.

Kündigungen bedürfen der Textform. Nach Wirksamwerden der Kündigung und nach Beendigung des gekündigten Vertrages sind keine weiteren beiderseitigen Leistungen mehr geschuldet und/oder begründet.

5. Bei Verträgen über Rauchwarnmelder-Service und/oder Wartung hat der Kunde jederzeit die Möglichkeit, den Vertrag mit sofortiger Frist zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Nach Wirksamwerden der Kündigung und nach Beendigung des gekündigten Vertrages sind keine weiteren beiderseitigen Leistungen mehr geschuldet und/oder begründet.

6. Wird der Ablesediens Mittelhessen seitens des Kunden während der Vertragslaufzeit mit der Vermietung und/oder Wartung weiterer Messgeräte und/oder Rauchwarnmelder beauftragt, wird die Miete bzw. das Wartungsentgelt dieser neuen Messgeräte und/oder Rauchwarnmelder entsprechend der Restlaufzeit des bestehenden Vertrages berechnet.

Sofern die Miete bzw. das Wartungsentgelt pro Messgerät und/oder Rauchwarnmelder betragsmäßig gleich der bisherigen Miete bzw. des Wartungsentgeltes sein soll, schuldet der Kunde eine entsprechende Sonderzahlung, die nach gesonderter Rechnungsstellung sofort zur Zahlung fällig wird.

E. Besondere Mietbestimmungen

1. Dem Kunden werden die Messgeräte und/oder Rauchwarnmelder mietweise vom Ablesediens Mittelhessen zur Verfügung gestellt. Diese verbleiben im Eigentum des Ablesediens Mittelhessen.

2. Die erforderliche Stückzahl an benötigten Messgeräten und/oder Rauchwarnmeldern wird bei Montage (unter Beachtung der technischen Gegebenheiten der Liegenschaft) durch den Ablesediens Mittelhessen festgestellt und dem Kunden gesondert mitgeteilt.

3. Die Laufzeit der Mietverträge ist zwischen dem Kunden und dem Ablesediens Mittelhessen fest vereinbart. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung der Mietverträge ist bis auf die vorbehaltliche Regelung in Ziffer 4 nicht möglich.

4. Die Kündigungsfrist für Mietverträge beträgt 3 Monate zum Ende der vereinbarten Laufzeit. Die Kündigung bedarf der Textform.

5. Das außerordentliche Kündigungsrecht bei Tod des Kunden -gem. § 580 BGB- wird beiderseits ausgeschlossen.

6. Die gesetzlichen Vorschriften über die außerordentliche Kündigung bleiben im Übrigen unberührt.

F. Besondere Wartungsbestimmungen

Für die spätere Übernahme von Messgeräten und/oder Rauchwarnmeldern in den Wartungsservice ist Voraussetzung, dass die Messgeräte und/oder Rauchwarnmelder durch den Ablesediens Mittelhessen dafür freigegeben wurden, bei Beginn des Wartungsvertrages diese Geräte in einwandfreiem technischen und funktionsfähigen Zustand sind und nach den Herstellerangaben und anerkannten Regeln der Technik installiert wurden.

G. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der Ablesediens Mittelhessen stellt dem Kunden für den Verbrauchs- und Abrechnungsservice die zum Zeitpunkt der Abrechnungserstellung gültigen Preise gemäß Preisliste in Rechnung. Liegen die zur Abrechnungserstellung notwendigen Angaben des Kunden nicht spätestens 6 Monate nach Ende des Abrechnungszeitraumes vor, werden die zum Zeitpunkt der Erstellung der Dienstleistungsrechnung gültigen Preise dem Kunden nach Preisliste berechnet.

2. Mietpreise und Wartungsentgelt werden im gesonderten Auftragsformular/Vertrag vereinbart.

3. Der Ablesediens Mittelhessen kann Mietpreise und Wartungsentgelte anpassen. Die Anpassung beruht auf den Veränderungen der preisbildenden Faktoren und erfolgt im Verhältnis dieser Veränderung.

Preisbildende Faktoren sind z. B. Lohn- und Materialkosten sowie Finanzierungskosten, sonstige gesetzliche Abgaben und Umlagen usw., Gebühren und Kosten der gesetzlichen Eichung sowie Eichfristen.

4. Eine erstmalige Anpassung der Preise ist für Lieferungen und Leistungen mit einer Fälligkeit von mehr als 6 Monaten nach Vertragsabschluss möglich, bei Mietverträgen -ausgenommen bei Veränderung der gesetzlichen Umsatzsteuer- nach Ablauf der ersten Vertragslaufzeit.

5. Bei einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer wird der Ablesediens Mittelhessen die Preise entsprechend anpassen.

6. Rechnungen sind sofort -ohne Abzug von Skonto- nach Erhalt zur Zahlung fällig.

7. Die Mietzahlungen und Wartungsentgelte werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt und zur Zahlung fällig.

8. Aufrechnungen des Kunden mit Gegenforderungen sind nur dann zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

H. Gewährleistung bei Dienstleistungen und Kauf

1. Ist eine Abrechnung fehlerhaft, die der Ablesediens Mittelhessen zu vertreten hat, wird der Ablesediens Mittelhessen eine Berichtigung der Abrechnung vornehmen. Selbiges gilt für etwaige fehlerhafte Analysen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige offensichtliche Mängel spätestens innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt der entsprechenden Abrechnung oder Leistung dem Ablesediens Mittelhessen mitzuteilen.

Nicht offensichtliche Mängel sind seitens des Kunden ab Kenntnisnahme binnen 2 Wochen dem Ablesediens Mittelhessen mitzuteilen. Mitteilungen von Mängeln sind in Textform mitzuteilen.

3. Eine Gewährleistung und Haftung besteht nicht, sofern der Ablesediens Mittelhessen diese nicht zu vertreten hat.

4. Die Gewährleistungsfrist bei Rauchwarnmeldern beträgt bei Kauf 5 Jahre. Wird der Ablesediens Mittelhessen mit der Wartung der Rauchwarnmelder beauftragt, verlängert sich die Gewährleistungsfrist für die betroffenen Rauchwarnmelder auf insgesamt 10 Jahre.

I. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die Messgeräte, Rauchwarnmelder und das Zubehör im Eigentum des Ablesediens Mittelhessen. Dem Kunden ist eine Verpfändung und/oder Sicherungsübereignung nicht gestattet. Der Kunde ist verpflichtet, den Ablesediens Mittelhessen unverzüglich darüber zu unterrichten, wenn bei einer Pfändung und/oder sonstigen zwangsvollstreckungsrechtlichen Eingriffen Dritter in die unter Eigentumsvorbehaltenen Messgeräte, Rauchwarnmelder und/oder das Zubehör erfolgt. Etwaige Kosten für z. B. Interventionen trägt der Kunde.

J. Haftung

1. Der Ablesediens Mittelhessen haftet ohne Einschränkung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bei einer Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie bei etwaig vom Ablesediens Mittelhessen übernommenen Garantien.

2. Ansonsten haftet der Ablesediens Mittelhessen bei einfacher oder leichter Fahrlässigkeit nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und auch nur für die Schäden, die nach Art des Geschäftes vertragstypisch und für den Ablesediens Mittelhessen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbar waren. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat, wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf. Eine weitergehende Haftung des Ablesediens Mittelhessen besteht nicht.

K. Verjährung

Gewährleistungs- und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegenüber dem Ablesediens Mittelhessen verjähren nach 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, der Ablesediens Mittelhessen hat einen Mangel arglistig verschwiegen, einen Schaden und/oder Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder es liegt eine Verletzung von Leben, Leib und/oder Gesundheit vor.

L. Datenschutz

1. Der Ablesediens Mittelhessen verpflichtet sich, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. Vom Kunden übergebene personenbezogene Daten wird der Ablesediens Mittelhessen nur zur Vertragserfüllung erheben, verarbeiten und nutzen.

Der Ablesediens Mittelhessen setzt ausschließlich Personal und/oder Dritte ein, die auf den Datenschutz der Kunden- und Nutzerdaten hingewiesen und auf das Datengeheimnis verpflichtet sind.

2. Der Kunde ist verpflichtet, seine Nutzer (Mieter) über die automatisierte Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren.

Der Ablesediens Mittelhessen weist den Kunden darauf hin, dass insbesondere der Erhalt und die Auswertung von unterjährigen Verbrauchsdaten (Zwischenablesung) einer datenschutzrechtlichen Grundlage bedürfen. Diese liegt vor, wenn der betroffene Nutzer sein Einverständnis hierzu erteilt hat.

M. Sonstige Bestimmungen

1. Wird vor Lieferung und/oder Montage seitens des Kunden ein Auftrag storniert, so hat er eine Entschädigung zu zahlen. Diese beträgt bei Kauf- und Mietverträgen nach Aufwand bis zu 30 % der Auftragssumme. Bei Mietverträgen ist die Berechnungsgrundlage der Entschädigung der entsprechende Mietpreis der vereinbarten Laufzeit.

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer ist als die geltend gemachte Entschädigung.

2. Der Kunde bleibt auch bei einer Veränderung der Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft Vertragspartner des Ablesediens Mittelhessen, es sei denn, der Erwerber tritt in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages ein oder schließt mit dem Ablesediens Mittelhessen einen ersetzenden Vertrag über dieselben Messgeräte und/oder Rauchwarnmelder ab.

3. Nachträgliche Änderungen oder Neufassungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Ablesediens Mittelhessen sind möglich, wenn sie unter Berücksichtigung der Interessen des Ablesediens Mittelhessen dem Kunden zumutbar sind und ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gelten z. B. die Schließung von Regelungslücken und/oder gesetzliche Änderungen.

Der Ablesediens Mittelhessen wird dem Kunden rechtzeitig vor Inkrafttreten die neuen Allgemeinen Geschäftsbedingungen mitteilen und die wichtigen Gründe hierfür nennen und ihn auf die Folgen einer stillschweigenden Entgegennahme der Mitteilung hinweisen. Die Änderung gilt als angenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung widerspricht. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit eines Widerspruchs ist der Eingang beim Ablesediens Mittelhessen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

5. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Streitigkeiten ist Gießen/Lahn, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

6. Über die Bereitschaft zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) entscheidet der Ablesediens Mittelhessen im Einzelfall.

Stand 1/2019

**Ablesediens Mittelhessen GmbH
Südanlage 15
35390 Gießen**